

Offenlegungsbericht der Sparkasse Rhein-Nahe

Offenlegung gemäß CRR
zum 31. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Tabellenverzeichnis.....	5
1. Allgemeine Informationen.....	7
1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise	7
1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG).....	7
1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	7
1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR).....	8
1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR).....	8
2. Risikomanagement (Art. 435 CRR).....	9
2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR).....	9
2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	9
3. Eigenmittel (Art. 437 CRR).....	11
3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung	11
3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	12
3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente.....	12
4. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR).....	13
5. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	15
6. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR).....	19
6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios.....	19
6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge.....	23
7. Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	28
8. Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR).....	30
9. Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	32
10. Verbriefungen (Art. 449 CRR).....	33
11. Marktrisiko (Art. 445 CRR)	33
12. Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR).....	33
13. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR).....	34
14. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	35
15. Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	35

16. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	37
17. Verschuldung (Art. 451 CRR).....	37
Anhang 1 Art und Beträge der Eigenmittelelemente	41

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	nach alter Fassung
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
Art	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BIA	Basisindikator-Ansatz
CRR	Capital Requirements Regulation (Eigenmittelverordnung)
EBA	European Banking Authority
ECAI	External Credit Assessment Institution (Externe Ratingagenturen)
ECA	Export Credit Agency (Exportversicherungsagenturen)
EWB	Einzelwertberichtigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GuV	Gewinn und Verlust
HGB	Handelsgesetzbuch
InstitutsVergV	Institutsvergütungsverordnung
IRBA	Auf internen Ratings basierender Ansatz (Internal Ratings-Based Approach)
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
k. A.	keine Angabe (da nicht einschlägig)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LGG	Landesgleichstellungsgesetz Rheinland-Pfalz
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen (in Wertpapieren)
OTC	Over the Counter (außerbörslich)
PWB	Pauschalwertberichtigung
SolvV	Solvabilitätsverordnung
TEUR	Angabe in Tausend Euro
VaR	Value at Risk

Tabellenverzeichnis

Tabellen		Seite
Tabelle 1:	Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2017 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)	9
Tabelle 2:	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	11
Tabelle 3:	Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen	13
Tabelle 4:	Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen	15
Tabelle 5:	Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	18
Tabelle 6:	Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen	19
Tabelle 7:	Verteilung der Forderungsklassen auf geografische Hauptgebiete	20
Tabelle 8:	Verteilung der Forderungsklassen auf Branchen	21
Tabelle 9:	Restlaufzeiten je Forderungsklasse	23
Tabelle 10:	Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen	25
Tabelle 11:	Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Hauptgebieten	26
Tabelle 12:	Entwicklung der Risikovorsorge	27
Tabelle 13:	Benannte Rating- bzw. Exportversicherungsagenturen je Risikopositionsklasse	28
Tabelle 14:	Risikopositionswerte nach Risikogewichten	29
Tabelle 15:	Wertansätze für Beteiligungspositionen	31
Tabelle 16:	Gewinn- und Verlustrechnung für Beteiligungen	31
Tabelle 17:	Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken	33
Tabelle 18:	Zinsänderungsrisiko	33
Tabelle 19:	Positive Wiederbeschaffungswerte	35
Tabelle 20:	Belastete und unbelastete Vermögenswerte	36
Tabelle 21:	Erhaltene Sicherheiten	37
Tabelle 22:	Erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten	37
Tabelle 23:	Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)	38
Tabelle 24:	Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom)	39

Tabelle 25: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpI)

40

Aufgrund von Rundungen der Zahlen sind innerhalb der Tabellen geringfügige Differenzen möglich.

1. Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die Sparkasse Rhein-Nahe kommt den handelsrechtlichen Offenlegungspflichten durch den Lagebericht und den Jahresabschluss nach, die im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431, 436 und 13 CRR sowie § 26a (1) Satz 1 KWG.

Die Sparkasse Rhein-Nahe, Anstalt des öffentlichen Rechts, ist ein in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenes Kreditinstitut mit Sitz in Bad Kreuznach und Bingen. Sie ist kein übergeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe. Handelsrechtliche und aufsichtsrechtliche Konsolidierungspflichten bestanden nicht.

1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Sparkasse Rhein-Nahe macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte vertrauliche Informationen von der Offenlegung auszunehmen.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- Kundenbezogene Informationen, die Rückschlüsse auf Kunden zulassen könnten, wurden nicht offengelegt. Begründung: Es werden vertragliche, datenschutzrechtlich relevante Inhalte geschützt.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse Rhein-Nahe:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die Sparkasse Rhein-Nahe ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 (Die Sparkasse Rhein-Nahe verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 (Die Sparkasse Rhein-Nahe verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Homepage der Sparkasse Rhein-Nahe <http://www.sparkasse-rhein-nahe.de> veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt mindestens bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Sparkasse Rhein-Nahe jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Sparkasse Rhein-Nahe. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden. Die Sparkasse Rhein-Nahe hat nach Artikel 433 CRR zu prüfen, ob eine Offenlegung häufiger als einmal im Jahr zu erfolgen hat.

Unter Berücksichtigung des risikoarmen Geschäftsmodells sowie des auf die Region beschränkten Geschäftsgebiets betreibt die Sparkasse eine auf Kontinuität setzende Geschäftspolitik, die verbunden ist mit einer stabilen und planbaren Entwicklung der Finanz-, Liquiditäts-, und Ertragslage. Aus diesen Gründen wird eine jährliche Offenlegung als ausreichend erachtet und auch auf eine unterjährige teilweise Offenlegung der Angaben nach Artikel 437 CRR und Artikel 438 Buchstaben c) bis f) verzichtet.

Da auf die Sparkasse Rhein-Nahe die gemäß der EBA-Guideline (EBA/GL/2014/14; Titel V; Tz. 18) genannten Indikatoren ebenfalls nicht zutreffen, muss auch unabhängig von den nach Artikel 433 Satz 3 CRR zu prüfenden Kriterien keine häufigere Offenlegung erwogen werden.

2. Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis f) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt E offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und konzise Risikoerklärung (Art. 435 (1) Buchstaben e) und f) CRR)

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der vom Vorstand genehmigte Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt D den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

Tabelle 1: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2017 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

	Anzahl der Leitungs-funktionen	Anzahl der Aufsichts-funktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	0	3
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	0	2

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind - neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Sparkassengesetz für Rheinland-Pfalz - in der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. den Verwaltungsrat der Sparkasse enthalten.

Die Vertretungen des Trägers „Zweckverband der Sparkasse Rhein-Nahe“ bestellen die Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Verwaltungsrats. Das Dienstverhältnis der Vorstandsmitglieder wird durch einen Dienstvertrag mit der Sparkasse geregelt. Dieser wird auf höchstens fünf Jahre abge-

schlossen. Die Vertretungen der Träger haben nach Anhörung des Verwaltungsrats die Bestellung zu widerrufen, wenn die persönliche Zuverlässigkeit oder die erforderliche fachliche Eignung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Widerruf bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie das Landesgleichstellungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LGG) beachtet. Bei gleicher Eignung erfolgt die Besetzung von Vorstandspositionen entsprechend des Gleichstellungsgesetzes mit einem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts.

Der Ausschuss für Vorstands- und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten sowie u. U. ein externes Beratungsunternehmen unterstützen den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Weitere Anforderungen sind im Organisationshandbuch geregelt. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden im Wesentlichen durch den Zweckverband Sparkasse Rhein-Nahe als Träger der Sparkasse entsandt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Mitarbeitervertreter) auf der Grundlage des Sparkassengesetzes Rheinland-Pfalz durch die Arbeitnehmer gewählt und entsprechend den Bestimmungen des Sparkassengesetzes von der Trägervertretung bestätigt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der vom Zweckverband gewählte Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Qualifizierungsprogramme und Schulungen an der Sparkassenakademie Rheinland-Pfalz besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur „Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen“ werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Im Geschäftsjahr 2017 wurde ein Prüfungsausschuss eingerichtet, der den Verwaltungsrat hinsichtlich des Jahresabschlusses und bezüglich des Risikocontrollings unterstützt. Im Jahr 2017 fanden vier Sitzungen statt.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt E offengelegt.

3. Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 2: Eigenkapitalüberleitungsrechnung

Handelsbilanz zum 31.12.2017		Überleitung		Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2017			
Passivposition		Bilanzwert			Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungs- kapital
		TEUR	TEUR		TEUR	TEUR	TEUR
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten	1)			
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	153.000,0	-21.000,0	2)	132.000,0		
12.	Eigenkapital						
	a) gezeichnetes Kapital	1)			
	b) Kapitalrücklage	1)			
	c) Gewinnrücklagen						
	ca) Sicherheitsrück- lage	253.200,0	-5.513,5	3)	247.686,5		
	cb) andere Rücklagen	1)			
	d) Bilanzgewinn	2.483,8	-2.483,8	4)			
Sonstige Überleitungskorrekturen							
Unternehmen der Finanzbranche (Artikel 66 CRR) ¹⁾					...		
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchst. b), 37 CRR)					-633,4		
Übergangsvorschriften (Artikel 476 bis 478, 481 CRR)					126,7	-126,7	

Handelsbilanz zum 31.12.2017		Überleitung	Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2017		
Passivposition	Bilanzwert		Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungs- kapital
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital) ¹⁾			...		
Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital) ⁵⁾			-126,7	126,7	
			379.053,1	0,0	0,0

- 1) Keine Bestände
- 2) Abzug der Zuführung 2017 wegen Anrechnung als Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Buchst. f) CRR)
- 3) Abzug der Vorwegzuführung 2017 wegen Anrechnung als Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Buchst. f) CRR)
- 4) Berücksichtigung erst nach Feststellung des Jahresabschlusses und Zuführung zur Sicherheitsrücklage (nach Ausschüttung)
- 5) Ist keine entsprechende Kapitalposition zwecks Abzug vorhanden, erfolgt der Abzug in der nächst höheren Kapitalklasse

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2017 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2017.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente (Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 1423/2013)

Die Sparkasse Rhein-Nahe hat zum Stichtag 31.12.2017 keine anererkennungsfähigen Kapitalinstrumente begeben.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente (Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist dem Anhang 1 dieses Berichts zu entnehmen.

4. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Punkt E. wieder. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und wird nach Feststellung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger veröffentlicht. Art. 438 Buchstabe b) CRR besitzt für die Sparkasse Rhein-Nahe keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

Nachfolgende Übersicht zeigt zum 31. Dezember 2017 die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen. Bei der Ermittlung der Anforderungen aus dem Adressenausfallrisiko wurde der Kreditrisiko-Standardansatz zu Grunde gelegt.

Die Anforderungen für Marktpreisrisiken sowie für Fremdwährungsrisiken wurden nach der Standardmethode berechnet. Rohwaren- und sonstige zu unterlegende Risiken bestanden zum 31. Dezember 2017 nicht.

Die Anforderungen aus operationellen Risiken für aufsichtsrechtliche Zwecke wurden mittels Basisindikatoransatz ermittelt (siehe auch Kapitel 14 „Operationelles Risiko“).

Tabelle 3: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

	Betrag per 31.12.2017 TEUR
Kreditrisiko	
Standardansatz	194.974
Zentralstaaten oder Zentralbanken	
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	28
Öffentliche Stellen	1.065
Multilaterale Entwicklungsbanken	
Internationale Organisationen	
Institute	3.292
Unternehmen	90.286
Mengengeschäft	45.915
Durch Immobilien besicherte Positionen	26.551
Ausgefallene Positionen	4.404
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	469
Verbriefungspositionen	
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	
OGA	10.196
Beteiligungspositionen	10.929
Sonstige Posten	1.837

	Betrag per 31.12.2017 TEUR
Marktrisiko des Handelsbuchs	
Standardansatz	
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	1.085
Abwicklungsrisiko	
Abwicklungs- / Lieferisiko	
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	15.499
CVA-Risiken	
	63

Zum 31. Dezember 2017 ergab sich für die Sparkasse eine Gesamtkapitalquote von 14,33 %.

5. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt nach den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2017 dar.

Tabelle 4: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

31.12.2017 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufspostion im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Deutschland	3.294.230						174.605			174.605	92,27	0,000
Frankreich	28.418						1.478			1.478	0,78	0,000
Niederlande	35.368						2.330			2.330	1,23	0,000
Italien	2.691						222			222	0,12	0,000
Irland	1.648						130			130	0,07	0,000
Dänemark	1.525						123			123	0,06	0,000
Portugal	190						12			12	0,01	0,000
Spanien	5.658						438			438	0,23	0,000
Belgien	6.271						340			340	0,18	0,000
Luxemburg	13.514						1.091			1.091	0,58	0,000
Norwegen	1.331						107			107	0,06	2,000
Schweden	30.018						315			315	0,17	2,000
Finnland	1.018						81			81	0,04	0,000
Österreich	2.104						149			149	0,08	0,000
Schweiz	21.147						1.352			1.352	0,71	0,000
Türkei	662						28			28	0,01	0,000
Litauen	182						15			15	0,01	0,000
Polen	128						10			10	0,01	0,000

31.12.2017 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risiko- position im Handelsbuch		Verbriefungs- risikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkauf- position im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisiko- positionen	Davon: Risikopositionen im Han- delsbuch	Davon: Verbriefungsrisiko- positionen	Summe		
Tschechische Republik	1.996						151			151	0,08	0,500
Ungarn	67						3			3	0,00	0,000
Rumänien	2						0			0	0,00	0,000
Bulgarien	168						13			13	0,01	0,000
Ukraine	1.280						150			150	0,08	0,000
Weißrussland	6						0			0	0,00	0,000
Russland	2.300						142			142	0,08	0,000
Georgien	37						4			4	0,00	0,000
Aserbaidschan	49						4			4	0,00	0,000
Kasachstan	551						44			44	0,02	0,000
Usbekistan	1						0			0	0,00	0,000
Großbritannien	16.846						1.261			1.261	0,67	0,000
Jersey	141						11			11	0,01	0,000
Nigeria	35						1			1	0,00	0,000
Mauritius	64						5			5	0,00	0,000
Südafrika	276						32			32	0,02	0,000
USA	51.910						3.572			3.572	1,89	0,000
Kanada	2.942						228			228	0,12	0,000
Mexiko	1.024						80			80	0,04	0,000
Bermuda	109						9			9	0,00	0,000
Costa Rica	298						24			24	0,01	0,000
Kaimaninseln	1.540						120			120	0,06	0,000
Britische Jungferninseln	1.023						50			50	0,03	0,000
Tobago und Trinidad	7						1			1	0,00	0,000

31.12.2017 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risiko- position im Handelsbuch		Verbriefungs- risikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsp- position im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisiko- positionen	Davon: Risikopositionen im Han- delsbuch	Davon: Verbriefungsrisiko- positionen	Summe		
Kolumbien	177						14			14	0,01	0,000
Venezuela	16						2			2	0,00	0,000
Peru	106						8			8	0,00	0,000
Brasilien	606						49			49	0,03	0,000
Chile	160						11			11	0,01	0,000
Paraguay	264						6			6	0,00	0,000
Uruguay	6						0			0	0,00	0,000
Argentinien	18						2			2	0,00	0,000
Zypern	18						2			2	0,00	0,000
Syrien	1						0			0	0,00	0,000
Israel	5						0			0	0,00	0,000
Bahrain	8						1			1	0,00	0,000
Vereinigte Arabische Emirate	678						47			47	0,02	0,000
Oman	28						2			2	0,00	0,000
Indien	342						27			27	0,01	0,000
Sri Lanka	25						3			3	0,00	0,000
Thailand	495						20			20	0,01	0,000
Vietnam	191						4			4	0,00	0,000
Indonesien	453						36			36	0,02	0,000
Malaysia	323						10			10	0,01	0,000
Singapur	707						30			30	0,02	0,000
Philippinen	14						1			1	0,00	0,000
China	558						29			29	0,02	0,000
Korea	4						0			0	0,00	0,000

31.12.2017 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risiko- position im Handelsbuch		Verbrie- fungs- risikoposi- tion		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkauf- position im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisiko- positionen	Davon: Risikopositionen im Han- delsbuch	Davon: Verbriefungsrisiko- positionen	Summe		
Japan	477						39			39	0,02	0,000
Taiwan	5						0			0	0,00	0,000
Hongkong	1.110						59			59	0,03	1,250
Macau	8						1			1	0,00	0,000
Australien	1.438						103			103	0,05	0,000
Summe	3.537.016						189.240			189.240		

Tabelle 5: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

	31.12.2017
Gesamtforderungsbetrag (in TEUR)	2.645.247
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,01 %
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in TEUR)	138

6. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios (Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 5.107,2 Mio. EUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungspositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

Tabelle 6: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

31.12.2017 TEUR	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	103.024
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	393.415
Öffentliche Stellen	83.383
Multilaterale Entwicklungsbanken	27.357
Internationale Organisationen	53.099
Institute	503.639
Unternehmen	1.284.973
Mengengeschäft	1.171.558
Durch Immobilien besicherte Positionen	1.041.039
Ausgefallene Positionen	35.174
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	68.879
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	
OGA	216.565
Sonstige Posten	46.147
Gesamt	5.028.252

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Zuordnung der Risikopositionen zu den geografischen Gebieten (Art. 442 Buchstabe d) CRR) erfolgt anhand des Landes, dem die wirtschaftlichen Risiken der an den Kreditnehmer gewährten Kredite zuzuordnen sind. Die geografische Verteilung des Portfolios spiegelt die mit der regionalen Ausrichtung der Sparkasse Rhein-Nahe einhergehende Konzentration auf den Heimatmarkt wider.

Tabelle 7: Verteilung der Forderungsklassen auf geografische Hauptgebiete

31.12.2017	Deutschland TEUR	EWR TEUR	Sonstige TEUR
Geografische Hauptgebiete			
Zentralstaaten oder Zentralbanken	36.986	62.578	
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	390.198		
Öffentliche Stellen	102.364		
Multilaterale Entwicklungsbanken		17.997	
Internationale Organisationen		57.225	
Institute	430.141	15.211	
Unternehmen	1.292.178	45.612	17.470
Mengengeschäft	1.183.793	1.393	4.728
Durch Immobilien besicherte Positionen	1.020.743	2.213	9.613
Ausgefallene Positionen	43.887	517	
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	62.326	37.137	
OGA	224.607		
Sonstige Posten	48.310		
Gesamt	4.835.533	239.883	31.812

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse Rhein-Nahe ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst und offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

Tabelle 8: Verteilung der Forderungsklassen auf Branchen

31.12.2017 TEUR Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:										Sonstige								
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie- und Wasserversorgung, Bergbau, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	Verkehr und Lagererei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungsdienst- leistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	Organisationen ohne Erwerbszweck									
Zentralstaatenoder Zentralbanken	36.895		62.669																				
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften			387.669																				2.529
Öffentliche Stellen	29.003					23.463									421								27.529
Multilaterale Entwicklungsbanken	17.997																						
Internationale Organisationen																							
Institute	381.811																						216
Unternehmen		1.478		80.752		77.234	165.770	80.853	88.216	14.496	120.057	461.261	205.667	18.119									
Davon: KMU		1.478		19		56.362	52.331	73.024	58.206	3.641	27.220	421.176	140.768	13.142									
Mengengeschäft				720.030		4.095	47.925	86.990	67.432	10.135	5.681	78.161	129.278	6.242									1.787
Davon: KMU						4.095	47.925	86.990	67.432	10.135	5.681	78.161	129.278	6.242									1.758
Durch Immobilien besicherte Positionen				736.664		674	19.198	40.231	31.773	4.726	5.971	71.478	107.377	1.240									455
Davon: KMU				30		674	19.198	40.231	31.773	4.726	5.971	71.328	107.377	1.240									279
Ausgefallene Positionen				16.275			2.499	2.408	2.190	77	3.547	8.666	6.507	364									

31.12.2017 TEUR Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:										Sonstige										
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie- und Wasserversorgung, Bergbau, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	Verkehr und Lagerlei- stungen	Finanz- und Versicherungsdienst- leistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	Organisationen ohne Erwerbszweck											
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen																									
Gedekte Schuldverschreibungen	99.463																								
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung																									
OGA		224.607																							
Sonstige Posten				48.310																					
Gesamt	565.169	226.085	450.338	1.602.031	88.171	105.466	235.392	210.482	189.611	29.855	255.807	639.445	450.898	56.023	2.458										

Die Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 3.105 TEUR wurden in der Risikoklasse Unternehmen innerhalb der Branche Grundstücks- und Wohnungswesen verrechnet.

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Tabelle 9: Restlaufzeiten je Forderungsklasse

31.12.2017	< 1 Jahr*	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Restlaufzeiten	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Zentralstaaten oder Zentralbanken	36.986	23.147	39.431
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	156.574	88.582	145.041
Öffentliche Stellen	6.950	16.720	78.694
Multilaterale Entwicklungsbanken		17.997	
Internationale Organisationen		27.244	29.981
Institute	156.688	200.694	87.971
Unternehmen	237.573	400.312	717.375
Mengengeschäft	374.167	205.976	609.772
Durch Immobilien besicherte Positionen	47.251	109.114	876.204
Ausgefallene Positionen	8.882	5.563	29.959
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	2	66.776	32.685
OGA	224.607		
Sonstige Posten	48.310		
Gesamtbetrag der Forderungen	1.297.990	1.162.125	2.647.113

* inkl. Unbefristet

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge (Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen oder Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Zinskorrekturposten bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse Rhein-Nahe verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzuschirmen.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2017, sowie auf die Ausführungen im Lagebericht.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Zum anderen erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist. Die Erfassung, Fortschreibung und Auflösung erfolgt bei der Sparkasse in einem zentralen System.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven nach § 340f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettoauflösung zur Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2017 im Berichtszeitraum 4.188 TEUR und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen (ohne Berücksichtigung der PWB-Veränderung). Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 310 TEUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 475 TEUR.

Die folgende Tabelle stellt die notleidenden und überfälligen Positionen nach Branchen dar. Bei Eingängen auf abgeschriebenen Forderungen und Pauschalwertberichtigungen sowie Aufwendungen aus Zinsausfallkorrekturposten ist keine Branchenzuordnung möglich, daher erfolgt der Ausweis jeweils unter „Sonstige“. Die Rückstellungen aus Sparkassen-Kreditbasket-Transaktionen und die Veränderungen der Rückstellungspositionen werden ebenfalls unter „Sonstige“ ausgewiesen.

Tabelle 10: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

31.12.2017 TEUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken								
Öffentliche Haushalte								
Privatpersonen	6.642	3.974		1	236	140		12.926
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon:	27.582	15.462		37	3.988	136		10.184
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	167	17			-81			1.797
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden								
Verarbeitendes Gewerbe	3.344	2.217		15	334	4		648
Baugewerbe	1.065	712		5	12	1		1.969
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	1.236	845		5	-87			1.458
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	42	39			1			72

31.12.2017 TEUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	4.270	3.139			3.070			21
Grundstücks- und Wohnungswesen	6.770	1.563			673	2		1.685
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	10.689	6.930		11	65	129		2.533
Organisationen ohne Erwerbszweck								356
Sonstige			2.803	18	-345	34	475	
Gesamt	34.225	19.436	2.803	56	3.879	310	475	23.466

Als regional tätiges Unternehmen beschränkt sich auch hier unter Anwendung des Materialitätsgrundsatzes die geografische Gliederung auf Deutschland, EWR (ohne Deutschland) und Sonstige.

Tabelle 11: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Hauptgebieten

Geografische Hauptgebiete 31.12.2017	Gesamtinanspruchnahme aus notleidenden Forderungen	Bestand EWB ²⁾	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Forderungen in Verzug (ohne Risikovorsorge)
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Deutschland	33.488	19.169		56	23.455
EWR ¹⁾	736	266			11
Sonstige					
Summe	34.225	19.436	2.803	56	23.466

¹⁾ ohne Deutschland

²⁾ inkl. Zinsausfallkorrekturposten

Entwicklung der Risikovorsorge

Die folgende Aufstellung zeigt die Veränderungen der Risikovorsorge im Kreditgeschäft im Geschäftsjahr 2017.

Tabelle 12: Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2017	Anfangsbestand der Periode	Zuführung	Auflösung	Verbrauch	Endbestand der Periode
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
EWB *	18.067	6.824	2.614	2.821	19.456
Rückstellungen	171	173	195	93	56
PWB	3.105		302		2.803

* inkl. Zinsausfallkorrekturposten

7. Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse Rhein-Nahe die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) und Exportversicherungsagenturen (ECA) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Tabelle 13: Benannte Rating- bzw. Exportversicherungsagenturen je Risikopositionsklasse

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Standard & Poor's (Sectors)	Moody's (Marktsegment)
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Governments	<ul style="list-style-type: none"> • Staaten & supranationale Organisationen • Öffentliche Finanzen (US)
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Governments	<ul style="list-style-type: none"> • Regionale und kommunale Gebietskörperschaften • Öffentliche Finanzen (US)
Öffentliche Stellen	Governments	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Finanzen (US)
Multilaterale Entwicklungsbanken	Governments	<ul style="list-style-type: none"> • Staaten & supranationale Organisationen • Öffentliche Finanzen (US)
Internationale Organisationen	Keine Verwendung externer Ratings	
Institute	Keine Verwendung externer Ratings	
Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Corporates • Insurance 	<ul style="list-style-type: none"> • (Industrie-)Unternehmen • Infrastruktur- und Projektfinanzierung
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	Keine Verwendung externer Ratings	
Verbriefungspositionen	Keine Verwendung externer Ratings	
Investmentfonds (OGAW-Fonds)	Keine Verwendung externer Ratings	
Sonstige Posten	Keine Verwendung externer Ratings	

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder - sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die

Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition (mit pauschalen Risikoanrechnungssätzen) behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten im KSA. Bzgl. der Kreditrisikominderungstechniken wird auf das Kapitel 10 dieses Berichts verwiesen. Vorhandene Investmentfonds sind in den Spalten 50 bzw. 100% enthalten.

Tabelle 14: Risikopositionswerte nach Risikogewichten

Risikogewicht in % 31.12.2017	0	10	20	35	50	75	100	150	250
Risikopositionswert in TEUR je Risikopositionsklasse*)									
Zentralstaaten oder Zentralbanken	99.564								
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	262.494		1.771						
Öffentliche Stellen	29.003		66.572						
Multilaterale Entwicklungsbanken	17.997								
Internationale Organisationen	57.225								
Institute	240.653		204.494						
Unternehmen	16.477		3.289		52.103		1.135.695	1.231	
Mengengeschäft						847.020			
Durch Immobilien besicherte Positionen				1.001.822					
Ausgefallene Positionen							19.103	23.967	
Gedeckte Schuldverschreibungen	40.779	58.684							
OGA						205.457	19.150		
Beteiligungspositionen							134.118		1.000
Sonstige Posten	25.341						22.968		
Gesamt	789.533	58.684	276.124	1.001.822	52.103	1.052.477	1.331.033	25.198	1.000

*) Zum Stichtag bestanden keine Positionen mit einem Risikogewicht von 370 bzw. 1.250 %

8. Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die direkten und indirekten Beteiligungen im Anlagebuch der Sparkasse Rhein-Nahe wurden grundsätzlich aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung steht somit nicht im Vordergrund.

Die Sparkasse Rhein-Nahe unterscheidet dabei zwischen Verbundbeteiligungen und sonstigen Beteiligungen. Unter Verbundbeteiligungen fallen alle Beteiligungen, bei denen die Sparkasse direkt oder indirekt an Unternehmen der S-Finanzgruppe beteiligt ist. Sonstige Beteiligungen sind Beteiligungen, die nicht unter Verbundbeteiligungen fallen. Diese umfassen auch Beteiligungen nach dem erweiterten Beteiligungsbegriff der CRR (z.B. Aktien).

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet, es sei denn, sie sind nicht dazu bestimmt, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In diesem Fall werden sie nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften nach § 253 Absätze 1 und 4 HGB bewertet. Die Wertansätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung zu der Risikopositionsklasse Beteiligungen nach der CRR. Dabei wird an dieser Stelle auf den bisher verwendeten Beteiligungsbegriff (gemäß SolvV a.F.) abgestellt.

Bei den Wertansätzen werden der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert, der beizulegende Zeitwert sowie, sofern an einer Börse notiert, ein vorhandener Börsenwert ausgewiesen. Regelmäßig wird bei den Beteiligungen anhand geeigneter Bewertungsverfahren der beizulegende Zeitwert überprüft. Eine exakte Ermittlung des über dem Buchwert liegenden beizulegenden Zeitwerts erfolgt weder für externe noch für interne Zwecke. Insofern wurden in der nachfolgenden Darstellung die Buchwerte auch als beizulegende Zeitwerte angegeben. Der beizulegende Zeitwert bei börsennotierten Beteiligungen ergibt sich aus dem Schlusskurs am Berichtsstichtag. Im Jahr 2017 ergab sich eine Zuschreibung von 146 TEUR.

Tabelle 15: Wertansätze für Beteiligungspositionen

Gruppen von Beteiligungsinstrumenten 31.12.2017	Vergleich		
	Buchwert ¹⁾	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert ²⁾
	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Verbundbeteiligungen			
börsennotiert			
andere	29.985	29.985	
Sonstige Beteiligungen			
börsennotiert			
andere	33.373	33.373	

¹⁾ Der Buchwert entspricht dem Wertansatz aus der Bilanzierung nach HGB

²⁾ Der Börsenwert ist der zum Schlusskurs am Berichtstag ermittelte Wert der Beteiligung

Tabelle 16: Gewinn- und Verlustrechnung für Beteiligungen

31.12.2017	Realisierter Gewinn / Verlust (-) aus Verkauf / Liquidation	Latente Neubewertungsgewinne/-verluste	
		Gesamt	Davon im harten Kernkapital berücksichtigt
	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Summe	0	0	0

Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt.

9. Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen. Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse keinen Gebrauch.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Kreditrisikostategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Organisationsanweisungen der Sparkasse verankert. Die Beleihungsgrundsätze bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbereich des Kreditrisikomanagements. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten vor. Zur laufenden Gewährleistung der juristischen Durchsetzbarkeit werden in der Regel standardisierte Verträge eingesetzt.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer Geschäftsstrategie im Allgemeinen und der Risikostrategie im Besonderen – insbesondere in der Adressrisikostrategie Kundengeschäft.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches aufsichtsrechtliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Artikel 125 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Beleihungswerte nutzt die Sparkasse zum Stichtag noch alternative Verfahren im Rahmen der Übergangsregelungen.

Daneben werden für aufsichtsrechtliche Zwecke keine Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht. Kreditderivate werden von der Sparkasse im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung nicht genutzt.

Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung kommen bei der Sparkasse Rhein-Nahe nicht vor.

10. Verbriefungen (Art. 449 CRR)

Die Sparkasse Rhein-Nahe ist in der Risikopositionsklasse "Verbriefungen" nicht investiert.

11. Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die Risikoarten Handelsbuch, Abwicklung, Waren und Optionen bestand zum Stichtag keine Unterlegungspflicht mit Eigenmitteln. Lediglich für Bestände in Fremdwährung war zum 31.12.2017 eine Unterlegung mit Eigenmitteln notwendig.

Tabelle 17: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken

31.12.2017 TEUR	Eigenmittelanforderung
Fremdwährungsrisiko	1.085
Netto-Fremdwährungsposition	1.085
Marktrisiko gemäß Standardansatz	1.085

12. Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

Hinsichtlich der qualitativen Angaben zu den Zinsänderungsrisiken verweisen wir auf auf Kapitel D innerhalb des Lageberichts.

Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

Tabelle 18: Zinsänderungsrisiko

31.12.2017	berechnete Barwertänderung	
	Zinsschock + 200 Basispunkte (overnight)	Zinsschock - 200 Basispunkte (overnight)
Mio. EUR	-91,8	+36,5

Zinstragende Geschäfte in Fremdwährung sind von untergeordneter Bedeutung bzw. werden über Sicherungsgeschäfte neutral gestellt und werden daher nicht in der Barwertberechnung im Zinsschock berücksichtigt.

13. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Sparkasse schließt in geringem Umfang derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Währungsrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures) und in der internen Steuerung berücksichtigt.

Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine Obergrenze für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken. Die Überwachung dieser Obergrenze erfolgt anhand eines Limitsystems, welches neben Derivaten auch für alle anderen wesentlichen Risikokategorien eingerichtet wurde. Die Limithöhe ist abhängig von der Bonität. Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden überwiegend außerbörslich (OTC) abgeschlossen. Grundsätzlich werden nur Geschäfte mit Kontrahenten abgeschlossen, die eine gute Bonität aufweisen.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Für Geschäfte, die nicht mit Sicherheiten gedeckt sind und für die ein potentieller Verpflichtungsüberhang besteht, ist dem Vorsichtsprinzip folgend eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gemäß § 249 (1) HGB zu bilden. Wir verweisen diesbezüglich auf die Erläuterungen im Anhang zum Jahresabschluss 2017, sowie auf die Angaben im Lagebericht.

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

Die Sparkasse hat keine Verträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen, die im Falle einer Ratingverschlechterung der Sparkasse zu Sicherheitennachschüssen bzw. der erstmaligen Stellung von Sicherheiten führen könnten.

Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Die nachfolgende Tabelle enthält die positiven Wiederbeschaffungswerte einschließlich der Berücksichtigung von Netting und Sicherheiten.

Tabelle 19: Positive Wiederbeschaffungswerte

31.12.2017 TEUR	Positiver Bruttozeitwert	Aufrechnungs- möglichkeiten (Netting)	Saldierte aktuelle Ausfallrisiko- position	Anrechenbare Sicherheiten	Nettoausfall- risikoposition
Währungsderivate	247	0	247	0	247
Gesamt	247	0	247	0	247

Das gesamte Gegenparteiausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2017 auf 515 TEUR. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Marktbewertungsmethode.

Kreditderivate

Die Sparkasse Rhein-Nahe hat an fünf bundesweiten Sparkassenkreditbaskets teilgenommen. Anderweitige Absicherungen durch Kreditderivate wurden nicht in Anspruch genommen. Bzgl. der quantitativen Angaben verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss 2017. Art. 439 Buchstabe i) CRR findet keine Anwendung.

14. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR. Weitere Erläuterungen sind in Kapitel E innerhalb des Lageberichts dargelegt.

15. Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert in erster Linie aus Weiterleitungsdarlehen und Offenmarktgeschäften mit der Europäischen Zentralbank.

Die Höhe der Belastung ist im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf neue Offenmarktgeschäfte mit der Europäischen Zentralbank (EZB) zurückzuführen.

Die Sparkasse hat mit allen Gegenparteien der Geschäfte, aus denen belastete Vermögenswerte resultieren, Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen. Die gestellten Sicherheiten werden zum einen auf sogenannten Pool-Konten gesammelt verwaltet. Im Falle der Weiterleitungsdarlehen stehen

den als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerten zweckgebunden spezifische Verbindlichkeiten gegenüber. Eine tatsächliche Nutzung der Sicherheiten erfolgt nur bei effektivem Geschäftsabschluss. Die Höhe der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich nach der Höhe der zu sichernden Verbindlichkeit, wobei die Sicherheiten einem festgelegten Bewertungsabschlag unterworfen sind. Übersteigt der Wert einer Sicherheit den Betrag der gesicherten Verbindlichkeit (Übersicherung), werden Sicherheiten freigegeben.

Der Sicherheitennehmer erwirbt bei Sicherheitenübertragungen das unbedingte Sicherungseigentum. Die Wiederverwendung von Sicherheiten wird nicht ausgeschlossen. Bei Verpfändungen erwirbt der Sicherheitennehmer ein Pfandrecht und kann nicht frei über die verpfändeten Vermögenswerte verfügen. Sicherheiten können mit der Maßgabe einer bestimmten Zweckbestimmung hinterlegt werden. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte können in einem geregelten Verfahren ausgetauscht werden, das gilt auch bei Vorliegen einer Wiederverwendungsbefugnis.

Der Anteil der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen unbelasteten Vermögensgegenstände, die nach Auffassung der Sparkasse für eine Belastung nicht infrage kommen, beträgt bezogen auf den Bestand zum Jahresultimo rd. 60 Prozent. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um Sachanlagen und Beteiligungspositionen.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

Tabelle 20: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Medianwerte 2017 TEUR	Buchwert der belasteten Ver- mögenswerte	Beizulegender Zeitwert der be- lasteten Vermö- genswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögens- werte	Beizulegender Zeitwert der un- belasteten Ver- mögenswerte
Summe Vermögenswerte	550.831		3.787.663	
davon Aktieninstrumente	0	0	268.510	0
davon Schuldtitel	333.864	338.562	415.151	415.240
davon sonstige Vermögenswerte	6.073		89.934	

Tabelle 21: Erhaltene Sicherheiten

Medianwerte 2017 TEUR	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen
Erhaltene Sicherheiten	0	0
davon Aktieninstrumente	0	0
davon Schuldtitel	0	0
davon sonstige erhaltene Sicherheiten	0	0
Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS	0	5.764

* Bei den begebenen eigenen Schuldverschreibungen handelt es sich um eigene Schuldverschreibungen im Bestand, d. h. zurückgekaufte eigene Schuldverschreibungen.

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

Tabelle 22: Erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

Medianwerte 2017 TEUR	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	518.056	539.693

16. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Als im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung nicht als bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Sparkasse Rhein-Nahe gemäß Artikel 450 (2) CRR keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik öffentlich zugänglich zu machen.

17. Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR ¹ nicht genutzt.

¹ Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung. Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31. Dezember 2017 auf 8,17 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Anstieg von 0,38 Prozentpunkten.

Maßgeblich für den Anstieg der Verschuldungsquote war ein etwas stärkerer Anstieg des Kernkapitals im Vergleich zur Gesamtrisikoposition.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Tabelle 23: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)

Zeile LRSum		Anzusetzende Werte TEUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	4.334.384
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k.A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	k.A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	33.407
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k.A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d.h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	248.099
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
7	Sonstige Anpassungen	23.555
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	4.639.444

Tabelle 24: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom)

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote TEUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	4.358.572
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-633
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	4.357.938
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d.h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	16.693
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	16.714
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	k.A.
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k.A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k.A.
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k.A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	16.446
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	-16.446
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	33.407
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k.A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	k.A.
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k.A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k.A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	k.A.
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	k.A.
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	867.283
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-619.184
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	248.099
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k.A.
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k.A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	379.053
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	4.639.444

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote TEUR
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	8,17
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k.A.

Tabelle 25: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl)

Zeile LRSpl		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote TEUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	4.358.572
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	k.A.
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	4.358.572
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	99.463
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	465.574
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	63.306
EU-7	Institute	434.551
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	993.348
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	768.066
EU-10	Unternehmen	1.083.326
EU-11	Ausgefallene Positionen	42.320
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	408.618

Anhang 1 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
HARTES KERNKAPITAL (CET 1): INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		k.A. 26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1a	davon: Art des Finanzinstruments 1		k.A. Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1b	davon: Art des Finanzinstruments 2		k.A. Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1c	davon: Art des Finanzinstruments 3		k.A. Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	247.686.511,16	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)		k.A. 26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	132.000.000,00	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		k.A. 486 (2)	k.A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017		k.A. 483 (2)	k.A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		k.A. 84, 479, 480	k.A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0,00	26 (2)	
5b*	Andere Elemente des harten Kernkapitals	0,00		
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	379.686.511,16		0,00
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)		k.A. 34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-506.708,02	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-126.677,00
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		k.A. 36 (1) (c), 38, 472 (5)	k.A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen		k.A. 33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge		k.A. 36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k.A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		k.A. 32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten sowie Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren		k.A. 33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)		k.A. 36 (1) (e), 41, 472 (7)	k.A.
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		k.A. 36 (1) (f), 42, 472 (8)	k.A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		k.A. 36 (1) (g), 44, 472 (9)	k.A.
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		k.A. 36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k.A.
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		k.A. 36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k.A.

Anhang 1 (Fortsetzung):

	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1), 470 (2)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470 (2) (b), 472 (11)
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (a), 472 (3)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k.A.	
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k.A.	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k.A.	467
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k.A.	467
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k.A.	468
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k.A.	468
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	481
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-126.677,00	36 (1) (j)
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-633.385,02	-126.677,00
29	Hartes Kernkapital (CET1)	379.053.126,14	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k.A.	483 (3)

Anhang 1 (Fortsetzung):

	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86, 480
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)
35a*	<i>Andere Elemente des zusätzlichen Kernkapitals</i>		0,00
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.	k.A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58, 475 (3)
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Rest-beträge)	-126.677,00	
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-126.677,00	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
*	<i>davon: Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	-126.677,00	472 (4)
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	477 (2), 477 (3), 477 (4)
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	3, 467, 468, 481
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)
42a*	<i>Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim harten Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)</i>	126.677,00	36 (1) (j)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0,00	0,00
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0,00	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	379.053.126,14	

Anhang 1 (Fortsetzung):

	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k.A.	486 (4)
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k.A.	483 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88, 480
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	k.A.	62 (c) und (d)
50a*	Andere Elemente des Ergänzungskapitals		0,00
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen		0,00
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68, 477 (3)
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.	
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.	k.A.
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.	
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481

Anhang 1 (Fortsetzung):

	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
* davon: Zusätzliche Abzüge vom Ergänzungskapital aufgrund des Artikels 3 der CRR	k.A.	3	
* davon: Andere Abzüge des Ergänzungskapitals	0,00		
56d* Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim zusätzlichen Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)	k.A.	56 (e)	
57 Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k.A.		k.A.
58 Ergänzungskapital (T2)	k.A.		
59 Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	379.053.126,14		
59a Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b), 475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b), 477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
* davon: Latente Steuern, die auf Gewinnerzielung beruhen und nicht aus vorübergehenden Abweichungen resultieren	k.A.		
* davon: Vom Institut gehaltene eigene Anteile (eigene Aktien)	k.A.		
* davon: Vom Institut gehaltene Überkreuzbeteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche	k.A.		
* davon: Nicht wesentliche Positionen am Eigenkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	k.A.		
* davon: Latente Steuern, die von der Gewinnerzielung abhängig sind und aus zeitlichen Differenzen resultieren und wesentliche Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche	k.A.		
* davon: Wesentliche Positionen am Eigenkapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)	k.A.		
60 Risikogewichtete Aktiva insgesamt	2.645.247.089,00		
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61 Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,33	92 (2) (a), 465	
62 Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,33	92 (2) (b), 465	
63 Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,33	92 (2) (c)	
64 Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,76	CRD 128, 129, 130	
65 davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25		
66 davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,01		
67 davon: Systemrisikopuffer	k.A.		
67a davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131	
68 Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	6,33	CRD 128	
69 [in EU-Verordnung nicht relevant]			
70 [in EU-Verordnung nicht relevant]			
71 [in EU-Verordnung nicht relevant]			
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	37.771.710,20	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	1.000.000,00	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74 [in EU-Verordnung nicht relevant]			
75 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0,00	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	

Anhang 1 (Fortsetzung):

	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62 (c)
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	30.464.626,50	62 (c)
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62 (d)
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62 (d)
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	2.830.000,00	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)